

**Neufassung
der Satzung
der Carl-Toepfer-Stiftung
genehmigt am 1. Dezember 1997
mit Änderungen, genehmigt am 2. Mai 2002**

PRÄAMBEL

Die Stiftung wurde am 29. Februar 1936 zum ehrenden Andenken an den Vater des Stifters, Carl Julius Toepfer, in Freiburg/Breisgau errichtet. Die staatliche Genehmigung erfolgte am 22. Mai 1936 durch das Badische Staatsministerium. Stifter war der Kaufmann Ernst Walter Carl Toepfer, der am 20. Oktober 1941 verstarb.

Die Stiftung hat im Jahre 1942 ihren Sitz nach Hamburg verlegt.

Das heutige Vermögen verdankt die Stiftung im wesentlichen dem Bruder des Stifters, dem Kaufmann und Landwirt Alfred Toepfer, der am 8. Oktober 1993 verstarb.

Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich ausschließlich auf die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Carl-Toepfer-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar folgenden Zwecken:

- (1) Gemeinnützige Zwecke:
 - (a) Denkmal- und Heimatpflege in Hamburg unter bevorzugter Beachtung der Stiftungshäuser in der Wohnanlage Peterstraße/Neanderstraße/Hütten.
 - (b) Pflege des geistigen und kulturellen Zusammengehörigkeitsgefühls aller Europäer unter angemessener Berücksichtigung des deutschen Sprachraumes, insbesondere durch Förderung der Kunst und Wissenschaft sowie der Jugend.
- (2) Mildtätige Zwecke:
 - (a) Unterstützung hilfsbedürftiger, achtbarer älterer Frauen (über 60 Jahre) und Männer (über 65 Jahre) im Sinne der Abgabenordnung unter anderem durch Gewährung verbilligten Wohnraumes in den Häusern der Stiftung.
 - (b) Pflege der Familiengräber von Carl Toepfer auf dem Friedhof Hamburg-Nienstedten sowie von Alfred Toepfer auf dem Waldfriedhof Hamburg-Wohldorf.
 - (c) Zum ehrenden Gedenken an die Ehefrau von Alfred Toepfer kann der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder jährlich eine "Emmele-Toepfer-Spende" für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vergeben.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im wesentlichen aus dem Hamburger Grundbesitz in der Peterstraße/Neanderstraße und Hütten besteht. Das darüberhinaus [sic!] verfügbare Stiftungsvermögen ist in Bundesanleihen oder gleichrangigen Wertpapieren angelegt.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden.
Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Die Entgegennahme von Zuwendungen bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer (2) das Vermögen erhöhen.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§4 Vorstand der Stiftung, Beschlußfassung, Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Er verfügt über einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder berufen und abberufen.
Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden ernannt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied hauptamtlich mit der Geschäftsführung beauftragen und setzt sein Gehalt fest. Wird hiervon abgesehen, so kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten, welche nach Weisung und unter Aufsicht des Vorstandes tätig wird.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall muß der Vorstand einstimmig beschließen.
Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Vorstand einstimmig im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat:
 - a) Verfügung über Immobilien,
 - b) Eingehung und Auflösung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen,
 - c) Aufnahme von Krediten über Deutsche Mark einhunderttausend.Der Stiftungsrat kann vorstehende Liste jederzeit erweitern oder einschränken.

- (7) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Vertreter - bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und lädt dazu ein mit einer 1-wöchigen Frist, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.
- (8) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen umgehend in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (9) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Nachweise und Einverständnisse anzuzeigen.

§5

Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erträge

- (1) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Er wird ausdrücklich von der Pflicht befreit, mündelsichere Anlagen vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung, den Jahresbericht und den Voranschlag sowie für jede Sitzung des Stiftungsrates die notwendigen Vorlagen.
- (2) Der Stiftungszweck ist im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat aus den laufenden oder zurückgestellten Erträgen zu erfüllen nach Vorwegabzug der Verwaltungskosten.
- (3) Notwendige Abschreibungen der Vermögensanlagen sind alljährlich vorzunehmen. Aus den Nettoerträgen sollen in der Regel nicht mehr als 75 % ausgeschüttet werden. Der Rest ist einer Rücklage zur Sicherung gegen Wertminderung des Stiftungsvermögens wie gegen Ertragsausfälle und andere Risiken zuzuführen. Damit sollen gleichzeitig der ungestörte Fortgang der Stiftungsarbeit und die Erfüllung langfristiger Stiftungsvorhaben gesichert werden.
- (4) Die Bestimmungen gemäß Ziffer (3) können nur im Rahmen der jeweils geltenden Abgabenordnung verwirklicht werden.

§6

Stiftungsrat, Beschlußfassung

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Es ist darauf zu achten, daß auch wirtschaftlich erfahrene Personen im Stiftungsrat vertreten sind, damit die Vermögensinteressen der Stiftung gebührend wahrgenommen werden können. Die Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre, Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat mit der Zustimmung von mindestens drei seiner Mitglieder berufen und abberufen. Soweit die Abberufung eines Mitgliedes Gegenstand der Beschlußfassung ist, hat dieses kein Stimmrecht. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Aus dem Kreis der Kinder von Alfred Toepfer und ihrer Ehepartner haben zwei Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat. Diese werden vom Stiftungsrat berufen. Wollen diese ihren Anspruch nicht wahrnehmen, ist ein Mitglied der nächsten Generation mit dem Geburtsnamen Toepfer in den Stiftungsrat zu berufen. Weitere Familienmitglieder können vom Stiftungsrat berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie sein Stellvertreter werden durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Funktionen enden spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Stiftungsrat beschluß unfähig, kann der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der

- Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Ist ein Mitglied an der Wahrnehmung einer Sitzung verhindert, so kann es ein anderes Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
- (6) Über Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung unterzeichnet werden soll.
 - (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird.
 - (8) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, soll möglichst innerhalb von einem Monat eine Ersatzwahl erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
 - (9) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde angezeigt. Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

§7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und erläßt Richtlinien für die Arbeit der Stiftung.
 - b) Er genehmigt die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge.
 - c) Er genehmigt den Jahresbericht, den Jahresabschluß und den Voranschlag und erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung.
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Beschlußfassung über Vermögensübertragung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung oder die Auflösung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen.

§8

Dauer der Stiftung, Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung geht von einer unbeschränkten Dauer der Stiftung aus.
- (2) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder die Aufgaben und das Vermögen der Carl-Toepfer-Stiftung ganz oder teilweise auf die Alfred-Toepfer-Stiftung F.V.S. zu übertragen, wenn dieses zwingend notwendig ist, um den Stiftungszweck besser erfüllen zu können. Es war der Wunsch des Stifters, die Selbständigkeit der Stiftung zu erhalten.
- (3) Abgesehen von der in Ziffer (2) eröffneten Möglichkeit, kann der Stiftungsrat nur mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder Änderungen oder Ergänzungen der Satzung beschließen, soweit Grundzüge der Zweckbestimmung (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Kommt es aus irgendeinem Grunde zur Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke und ist eine Vermögensübertragung der in Ziffer (2) vorgesehenen Art nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung entspricht, zu übertragen. Ein derartiger Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates.
- (5) Beschlüsse über Verwendung des Vermögens bei Übertragung gemäß Ziffer (2) dieses Paragraphen oder bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Sie bedürfen außerdem der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§9 Streitigkeiten

- (1) Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung, oder erweist es sich als unfähig zur Wahrnehmung dieser Obliegenheiten, oder macht sein Verhalten nachhaltig eine fruchtbare Arbeit unmöglich, so kann dieses Mitglied durch Beschluß des Stiftungsrates mit der Zustimmung von mindestens drei der übrigen Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
- (2) Streitigkeiten innerhalb der Stiftungsorgane oder zwischen den Stiftungsorganen werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Jede Partei ernennt zu diesem Schiedsgericht ihren Schiedsrichter. Hat eine Partei innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung ihren Schiedsrichter nicht benannt, so wird der Präsident des höchsten Zivilgerichts am Sitz der Stiftung gebeten, für diese Partei den Schiedsrichter zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats auf einen Obmann, so wird der genannte Präsident gebeten, ihn zu bestimmen.

§ 10 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg-Senatskanzlei.

§11 Schlußbestimmung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemäß § 10 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juli 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 196; Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 400-1) in Verbindung mit Abschnitt II und III der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1073) wird die Neufassung der Satzung der Stiftung

Carl-Toepfer-Stiftung

wie vom Stiftungsrat am 13. November 1997 beschlossen, genehmigt.

Hamburg, den 1. Dezember 1997
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
gez. Christoph Lucks

Gemäß § 10 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juli 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196; Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 400-1) in Verbindung mit Abschnitt II und II der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1073) wird die Neufassung der Satzung der Stiftung

Carl-Toepfer Stiftung [sic!]

in der Fassung vom 1. Dezember 1997, wie vom Stiftungsrat am 8. April 2002 beschlossen, genehmigt:

§ 2 Ziffer (2) Buchstabe (c) erhält folgende Fassung:

- (c) Zum ehrenden Gedenken an die Ehefrau von Alfred Toepfer kann der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder jährlich eine "Emmele- Toepfer-Spende" für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vergeben.

§ 4 Ziffer (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Er verfügt über einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat mit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mitglieder berufen und abberufen. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden ernannt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Hamburg, den 2. Mai 2002
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei

gez. Dr. Klaus David